

# Infobulletin Mai 2018

---

## Tierschutz

Der Tierschutz wird von den Konsumenten und der Gesellschaft als extrem wichtig beurteilt und steht bei Umfragen an erster Stelle, wenn es um den Kauf von Schweizer Fleisch geht. Es ist für die Glaubwürdigkeit und den Absatz deshalb zentral, dass die Tierschutzvorschriften eingehalten werden. Verstösse von einzelnen Betrieben gegen das Tierschutzrecht schaden der gesamten Landwirtschaft. Daher setzt QM-Schweizer Fleisch die Einhaltung der Tierschutzvorschriften konsequent durch. Bei der Feststellung von Mängeln im Bereich Tierschutz wird dieser von QM-Schweizer Fleisch immer als schwerer Mangel beurteilt und kostenpflichtig verwarnt. Die Höhe der Sanktion wird nach der Anzahl Tiere festgelegt, welche vom Mangel betroffen sind (Rinder: 30 Fr., Schweine, Schafe, Ziegen: 10 Fr., Kaninchen 1 Fr.).

## Ablauf Übergangsfristen Tierschutzverordnung per 31. August 2018

Am 31. August 2018 laufen für mehrere Bestimmungen die Übergangsfristen in der Tierschutzverordnung ab. In Schweinebuchten gelten neue Masse für die Gesamt- und Liegeflächen. Zudem ist der klassische Vollspaltenboden nicht mehr zulässig. Bei Schafen und Ziegen gelten ab 01. September 2018 ebenfalls neue Mindestmasse in der Stallhaltung. Die Bestimmungen des Tierschutzes sind jederzeit zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen, welche bis anhin von den Übergangsfristen Gebrauch gemacht haben. Nach Ablauf der Übergangsfristen ist vermehrt mit Kontrollen und unangemeldeten QM-Oberkontrollen zu rechnen. Das Nicht-Einhalten der Bestimmungen wird sanktioniert. Es werden keine Ausnahmen gewährt.

## Fristen, Meldung Betriebsaufgaben/Betriebsübergaben

Mutationen wie Betriebsübergaben, Betriebsaufgaben, Korrekturen von Adressen, etc. müssen der QM-Geschäftsstelle **schriftlich** (per E-Mail via [info@agriquali.ch](mailto:info@agriquali.ch) oder per Post) gemeldet werden. Es genügt nicht, wenn eine Mutation „nur“ der zuständigen kantonalen Fachstelle mitgeteilt wird.

**Betriebsaufgaben per 31. Dezember 2018:** Kündigung bis spätestens 30. September 2018 (Kündigungsfrist 3 Monate). Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

**Betriebsübergaben per 1. Januar 2019:** Meldung bis spätestens 31. Oktober 2018. Später gemeldete Mutationen können nicht mehr im Vignettenversand für 2019 berücksichtigt werden. Nachträgliche Meldungen sind gebührenpflichtig (20.- Fr., exkl. MwSt.).

## Homepage QM-Schweizer Fleisch: aktuelle Informationen und Vignetten online bestellen

Auf unserer Internetseite [www.qm-schweizerfleisch.ch](http://www.qm-schweizerfleisch.ch) können Sie auch ausserhalb von Bürozeiten bequem Vignetten bestellen oder aktuelle Informationen und Dokumente herunterladen. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Richtlinien werden online publiziert.

## QM für Fischproduzenten

Seit Anfang 2018 besteht für Fischproduzenten (Aquakulturen) die Möglichkeit, sich für das QM-Schweizer Fisch auszeichnen zu lassen. Mit dem QM-Schweizer Fisch soll die Schweizer Fischproduktion unterstützt und Schweizer Produkte gegenüber Importprodukten besser positioniert werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf [www.agriquali.ch](http://www.agriquali.ch) oder bei der Geschäftsstelle Agriquali (Tel. 056 462 51 11).

## Kälbermastprogramm „Swiss Quality Veal“: Produzenten gesucht!

Das erfolgreiche Programm „Swiss Quality Veal“ soll weiter ausgebaut werden. Die Kälber aus bäuerlicher Produktion (Vollmilchmast) werden in der Gastronomie abgesetzt. Die Prämie von 70 Rappen pro kg Schlachtgewicht wird bei Erfüllung der Qualitätsanforderungen ausbezahlt. Für das Programm werden noch Ganzjahresproduzenten gesucht. Die Lieferung erfolgt über ASF Sursee oder Anicom. Detailliertere Informationen erhalten Sie auf [www.agriquali.ch](http://www.agriquali.ch) oder bei der Geschäftsstelle Agriquali (Tel. 056 462 51 11).